



Regional-KODA Nord-Ost

Neue Entgeltordnung

- gültig ab 01.07.2018 -

Eine Einführung in wichtige
Änderungen der DVO –
Erzbistum Berlin

Referent: Thomas Ulbig

Entwicklung hin zur neuen Entgeltordnung in der DVO – ein Überblick

- 2012 neue Entgeltordnung TV-L
- 2014 neue Entgeltordnung TV-Bund
- 2017 neue Entgeltordnung TVöD
- 2017 erste tarifvertragliche Entgeltordnung – Lehrkräfte
- **1.7.2018 neue Entgeltordnung DVO**

Übergeordnetes Ziel: Vergleichbarkeit der neuen DVO mit dem TVöD

- Struktur und Begriffe wurden übernommen.
- Formulierungen wurden soweit übernommen, wie es unsere kirchliche Begrifflichkeit zulässt.

Vorteile:

- Kommentare aus dem TVöD-Bereich können verwendet werden. (vgl. Literaturhinweise am Ende)
- Urteile können auf unseren Bereich Anwendung finden.
- Eigener kirchlicher Teil C (Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale)
- Entgelttabellen im Prinzip identisch mit dem TVöD (vgl. KODA-Beschluss zur Entgelterhöhung vom September 2018)

Was hat sich nicht verändert - ein Überblick

Eingruppierungsverfahren

- 1) Der Mitarbeiter **ist** eingruppiert! = „Tarif“-automatik, im kirchlichen Bereich eigentlich „Entgeltgruppenautomatik“
- 2) Die **auszuübende** Tätigkeit ist entscheidend!
- 3) Die übertragende Tätigkeit wird **nicht nur vorübergehend** ausgeübt!
- 4) Die **gesamte** Tätigkeit zählt!

Was hat sich nicht verändert - ein Überblick

Eingruppierungsverfahren

1) Die **auszuübende** Tätigkeit ist entscheidend!

- Maßgeblich ist immer die **auszuübende**,
nicht die ausgeübte Tätigkeit.
- D.h., eingruppierungsrelevant ist die Tätigkeit,
die der Dienstgeber zuweist.
- Unbeachtlich sind Tätigkeiten, die der Mitarbeiter freiwillig und/oder
zusätzlich ausübt.

Was hat sich nicht verändert - ein Überblick

Eingruppierungsverfahren

- 3) Die übertragende Tätigkeit wird nicht nur vorübergehend ausgeübt!

Hinweis: Eine zeitlich begrenzte Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten ist grundsätzlich nur zulagenrelevant. (vgl.: Neufassung des § 14 Absatz 2 DVO)

Allgemeiner Überblick:

Unmittelbare Wirkung der neuen Entgeltordnung

- Für alte und neue Mitarbeiter ab 1.7.2018 bei neu stattfindenden/stattgefundenen Eingruppierungsvorgängen
- Für bereits vor dem 1.7.2018 beschäftigte Mitarbeiter:
 - Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen EG – keine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen (Ausnahme bei EG 9 möglich)
 - Ergibt sich aus neuer Entgeltordnung eine höhere EG:
 - **Anspruch auf Höhergruppierung nur auf Antrag!**
 - **Ausschlussfrist: 30.06.2019**

Wesentliche Neuregelungen im Überblick (1)

- Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für den Bereich der Angestellten. Diese Entgeltgruppen waren bisher den ehemaligen Arbeitern vorbehalten.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit mindestens dreijähriger Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit grundsätzlich in Entgeltgruppe 5.
- Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.
- Einstiegseingruppierung von Beschäftigten mit einem Bachelorabschluss grundsätzlich in Entgeltgruppe 9b.
- Gleichstellung der Masterabschlüsse mit den wissenschaftlichen Hochschulabschlüssen alter Art.
- Durchlässigkeit der Entgeltgruppen durch „sonstige Mitarbeiter“ (EG 13 – EG 15)
- Neue unbestimmte Rechtsbegriffe: z. B. einfachste Tätigkeit, einfache Tätigkeit, eingehende fachliche Einarbeitung

Wesentliche Neuregelungen im Überblick (2)

- Grundsätzlich neue Eingruppierungsmerkmale:
 - **IT-Bereich (EG 6 – EG 13)**
 - **Schulhausmeister/innen (nicht mehr nach Anzahl der Klassenräume)**

Grundsätzliche Struktur der Eingruppierungsregelung

System der Qualifikationsebenen

- EG 1 bis 4: Un-/Angelernte
- EG 5 bis EG 9a: 3-jährige Ausbildung erforderlich
- EG 9b bis 12: FH und Hochschul- / Bachelor-Abschluss
- EG 13 bis EG 15: Wissenschaftlicher Hochschul- / Masterabschluss

Hinweis: Ausbildung an sich ist nicht zwingend eingruppierungsrelevant!

Teil B. Besonderer Teil

XXIII. Schulhausmeister

Grundsätzliche Änderung der Eingruppierungssystematik!

- Die Eingruppierung richtet sich nicht mehr nach der Zahl der Unterrichtsräume.

Neu:

- EG 5 bei einschlägiger 3-jähriger Berufsausbildung
- EG 6 und aufwärts sind abhängig
 - von der Tätigkeit an „Sonder“-schulen oder
 - von Unterstellungsverhältnissen oder
 - von technischen Anforderungen oder
 - von dem Vorhandensein von Budgetverantwortung.

Formulierungen in der Anlage 1 zur DVO sind eindeutig.



Regional-KODA Nord-Ost

Entgeltordnung - Überleitung

Eine Einführung zur Überleitung
in die neue Entgeltordnung
zum 01.07.2018

Wichtig zum Thema Höhergruppierung:

- Neue Regelungen im § 17 Abs. 4 und 4a DVO*
- Abs. 4b (SuE-Bereich) gilt nicht für das Erzbistum Berlin.

***Die neuen Regelungen des § 17 Abs. 4 und 4a DVO betreffen nur neue Eingruppierungs- und Umgruppierungsvorgänge ab dem 1.8.2018. (Stufengleiche Höhergruppierung)**

- Wegfall des Garantiebetrages
- Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung neu zu laufen.
- Stufengleiche Herabgruppierung bleibt erhalten.

Überleitung in die neue Entgeltordnung

Wichtig zum Thema Höhergruppierung:

- Höhergruppierungen aufgrund der **Überleitungsregelungen** der neuen Entgeltordnung sind **von den neuen Regelungen des § 17 Abs. 4 und 4a nicht erfasst.**
- Für alle Anträge auf Höhergruppierungen aufgrund der Überleitungsregelungen gelten die (alten) Regelungen des § 17 Abs. 4 DVO i. d. F. vom 31.7.2018. **(betragsmäßige Höhergruppierung mit einem Garantiebetrug, ggf. möglicher Stufenverlust)**

Hinweis: Egal wann der Antrag auf Höhergruppierung gestellt wird (möglich bis 30.6.2019), immer wird rückwirkend zum 1.7.2018 höhergruppiert.

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

- **Grundsatzregelung (§ 29 DVO)**
- **Besitzstandsregelungen (§ 29a DVO)**
- **Höhergruppierungen (§ 29b DVO)**
- **Besondere Überleitungsregelungen (§ 29c DVO)**

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

■ Grundsatzregelung (§ 29 DVO)

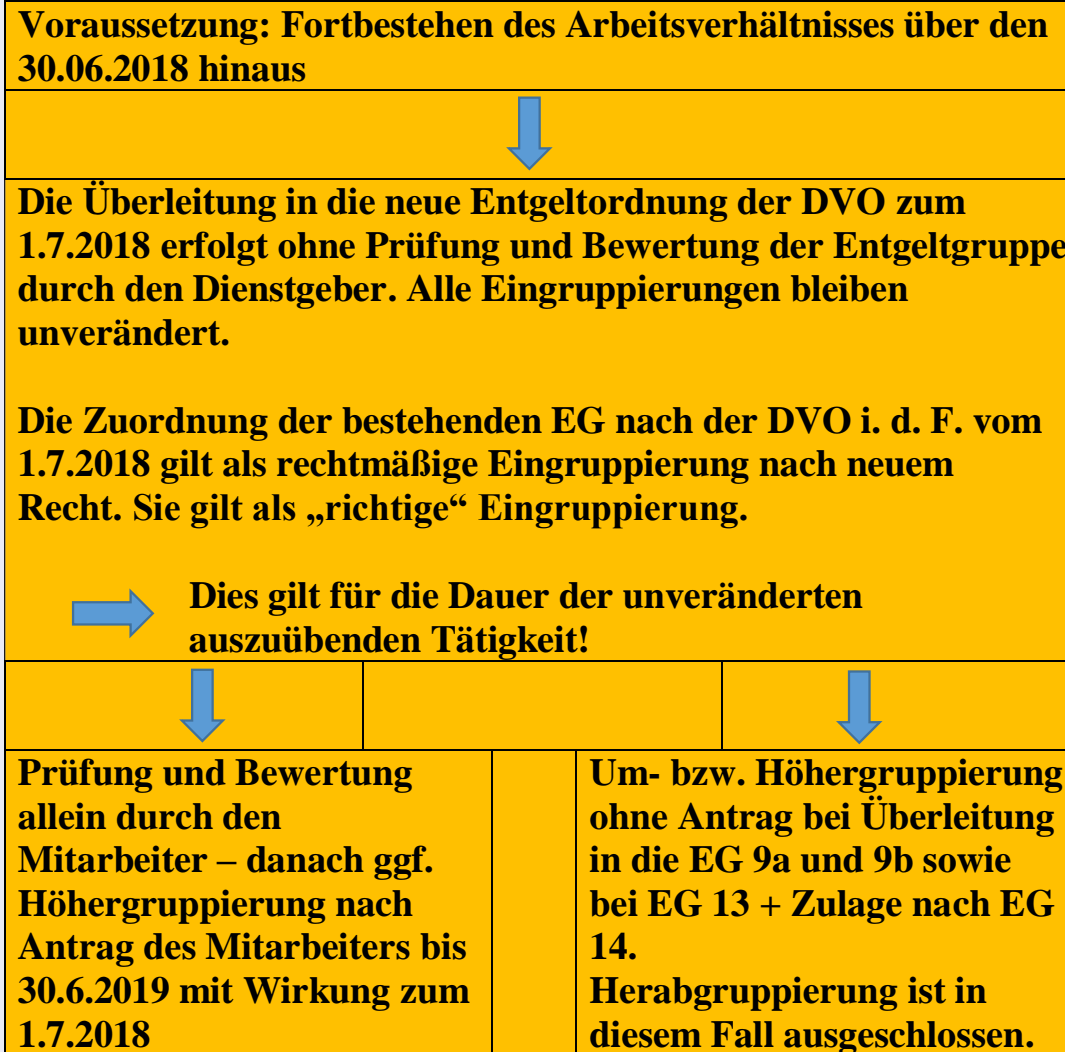
Von der Überleitung erfasst werden alle Mitarbeiter, die am 30.6.2018 beschäftigt und am 1.7.2018 ohne Unterbrechung weiterhin beschäftigt waren.*

* Unschädlich ist die reine zeitliche Verlängerung des Arbeitsvertrages.

Hinweis: Für alle Mitarbeiter gelten ab 1. Juli 2018 bei Eingruppierungen und Höher- bzw. Umgruppierungen die §§ 12, 13 DVO.

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)



Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

■ **Besitzstandsregelungen (§ 29a DVO)**

- Bei Inkrafttreten der Entgeltordnung bleiben sämtliche Eingruppierungen unverändert für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. (keine Überprüfung)
- Zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit oder Berufsausübung vor dem 1.7.2018 können angerechnet werden.
- Persönliche Besitzstandszulagen bleiben bestehen.*
- Weitere besondere Entgeltbestandteile werden, wenn diese in der Anlage 1 zur DVO nicht oder in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, als Differenzbetrag weitergezahlt.*

* für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

■ **Besitzstandsregelungen (§ 29b DVO)**

- **Ergibt sich nach der Anlage 1 zur DVO eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 DVO ergibt.**
- **Die Stufenzuordnung richtet sich in der höheren Entgeltgruppe nach den alten Regelungen (betragsmäßige Höhergruppierung).**
- **Vergütungsgruppenzulage wird dabei dem alten Tabellenentgelt hinzugerechnet und fällt dann weg.**
- **Besitzstandszulage fällt weg. Ergibt sich aber bei der Höhergruppierung eine niedrigere Stufe, wird die zurückgelegte Stufenlaufzeit bis zum Erreichen der nächsten Stufe mitgenommen.**
- **Vergütungsgruppenzulage + Besitzstandszulage werden dem alten Tabellenentgelt hinzugerechnet und fallen dann weg.**

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

■ Höhergruppierungen (§ 29b DVO)

- Hinweis: Die Folgen eines Höhergruppierungsantrages können für den Mitarbeiter auch negativ ausfallen.
- Um zumindest die negativen Folgen einer Ablehnung teilweise zu vermeiden, sollte der Antrag folgende Formulierung haben:

Ausgangslage Schulhausmeister mit 3-jähriger Ausbildung bisher in der EG 4 (alte Eingruppierung): Mit einem Antrag nach der (vermuteten) EG 7 sollte auch hilfsweise ein Antrag nach der (sicheren) EG 5 gestellt werden.

- Stellt der Dienstgeber bei einem Antrag eine niedrigere EG als bisher fest, so kann in einem solchen Fall eine Herabgruppierung stattfinden.

Teil 4 der neuen Anlage 12 zur DVO

Überleitung in die Entgeltordnung (§§ 29 a - c)

■ Besondere Überleitungsregelungen (§ 29c DVO)

- **§ 29c Abs. 1: keine Relevanz**

Besondere Überleitungsregelungen bei der EG 9

- **§ 29c Abs. 2: (Mitarbeiter der EG 9 ohne Stufenbegrenzung
Bei Beschäftigten in der „großen“ EG 9 erfolgt automatisch
lediglich die Umbenennung in die neue EG 9b.
Stufenlaufzeit zählt weiter.**
- **§ 29c Abs. 3: (Mitarbeiter der EG 9 mit Stufe 5 als Endstufe)
Automatisch erfolgt hier die betragsmäßige Überleitung von
der „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a. Zurückgelegte
Stufenlaufzeit zählt, damit auch höhere Stufe möglich.**

Fortsetzung:

■ Besondere Überleitungsregelungen (§ 29c DVO)

Besondere Überleitungsregelungen bei der EG 9

- § 29c Abs. 4: (Mitarbeiter der EG 9 mit Stufe 4 als Endstufe)
Automatisch erfolgt hier die stufengleiche Überleitung von der „kleinen“ EG 9 in die neue EG 9a. Stufenlaufzeit zählt weiter.
- § 29c Abs. 6: (Eine automatische Überleitung in die EG 9a und EG 9 gilt nicht als Höhergruppierung)

Hinweis: Keine automatische Überführung in die EG 9c:
Hier ist ein Antrag auf Höhergruppierung erforderlich.